

**Ordnung der
Tolling-Prüfung für Nova-Scotia-Duck-Tolling-Retriever
(TP/Toller)**

**Zweck der Tolling-Prüfung für
Nova-Scotia-Duck-Tolling-Retriever (TP/Toller)..... 3**

Veranstaltung der Tolling-Prüfung §§ 1 - 12 3

Durchführung der Tolling-Prüfung

Bewertung §§ 13 - 14 6

Allgemeines §§ 15 6

Die Prüfungsfächer § 16 8

Die einzelnen Prüfungsfächer

a. Beschreibung des Gewässers § 17 8

b. Beschreibung der Arbeit § 17 8

c. Beurteilung der Arbeit
Anschleichen und Tolling § 17 9

d. Beurteilung der Arbeit
Wasserarbeit § 17 10

e. Beurteilung der Arbeit
Zusammenarbeit mit dem Hundeführer § 17 10

f. Mindestbedingung § 17 11

<i>Verbandsrichter und Richtersitzung</i>	
Allgemeines §§ 18 und 19	12
Richtergruppen §§ 20 - 23.....	12
Richtersitzung §§ 24 - 28	13
<i>Berichterstattung</i>	
Formblätter und Prüfungsberichte § 29 - 31	14
<i>Ordnungsvorschriften</i>	
Revier und Wild § 32	15
Verantwortlichkeit § 33.....	15
Nenngeld § 34	15
Heiße Hündinnen § 35	15
Jagdschein § 36	16
Zuschauer § 38.....	16
Ausschluss §§ 39 - 40.....	16
Einspruch § 41	17
Verlust der Mitgliedschaft § 42	17
Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen des Deutschen Retriever Club e.V.	
	18

**Ordnung der
Tolling-Prüfung
für Nova-Scotia-Duck Tolling-Retriever (TP/Toller)
als Bronzenes Leistungszeichen-Tolling
des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)**
In der Fassung vom 13.03.2016
Gültig ab 01.07.2016

**Zweck der Tolling-Prüfung
für Nova Scotia Duck Tolling Retriever (TP/Toller)**

Der Nova Scotia Duck Tolling Retriever (Toller) ist die einzige im JGHV anerkannte Lockhunderasse. Die Aufgabe des Deutschen Retriever Clubs als anerkannter Zuchtverein dieser Rasse besteht neben der Erhaltung der retrievertypischen Eigenschaften auch darin, die Lockeigenschaften festzustellen um eine züchterische Selektion zu ermöglichen. Darum haben die Richter neben den Anlagen, die den sicheren Verlorenbringer auszeichnen, – sehr gute Nase, gepaart mit Finderwillen und Wesensfestigkeit, die sich in der Ruhe, in der Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigt – insbesondere das spielerische Verhalten und den entsprechenden Ausdruck beim Tolling zu bewerten.

Veranstaltung der Tolling-Prüfung

- §1** Die Durchführung der TP/Toller obliegt den Landesgruppen des DRC.
- §2** Die TP/Toller muss außerhalb der Setz- und Brutzeiten durchgeführt werden.
- §3** (1) Zu einer TP/Toller sollen nicht mehr als 24 Hunde zugelassen werden.
(2) Zugelassen werden:
 - 1. im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins eingetragene Toller
 - 2. im Ausland gezüchtete Toller, die durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten sind, mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel
- §4** (1) Für die zu prüfenden Toller beträgt das Mindestalter 9 Monate.

(2) Nur ein Toller der bereits eine bestandene JP/R oder eine vergleichbare bzw. höherwertige Prüfung des DRC, JGHV oder eines LJV abgelegt hat, kann auf einer TP/Toller starten.

Für Teilnehmer aus dem Ausland werden auch ausländische Prüfungen als Startvoraussetzung anerkannt, soweit diese Prüfungen mit kaltem Wild durchgeführt werden.

(3) Der DRC darf bei Abhaltung einer TP/Toller die Zulassung auf Toller seiner Zucht beschränken.

(4) Ein Hund darf höchstens zweimal auf einer TP/Toller geführt werden. Prüfungsausfälle durch Umstände, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

(5) Trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen können unter Verlust des Nenngeldes nicht an der Prüfung teilnehmen.

- §5** Von einer Richtergruppe dürfen höchstens 12 Toller an einem Tag geprüft werden.
- §6** (1) Die eine TP/Toller veranstaltenden Landesgruppen müssen die beabsichtigte Prüfung mit Termin und Bedingungen im Vereinsorgan oder auf der Homepage des Vereins ausschreiben.
(2) Die Zuchtbuchnummer des gemeldeten Tollers sowie die der Eltern und ggf. deren Gebrauchshundestammbuchnummern (DGStB-Nr. und DRC-GStB-Nr.) sind im Programm der Prüfung aufzuführen.
- §7** Die Veranstalter müssen einen Prüfungsleiter für die Ausrichtung dieser Prüfung bestimmen.
Er muss Verbandsrichter des DRC sein und über Erfahrung im Richten von Nova-Scotia-Duck-Tolling-Retrievern und im Richten von TP/Toller verfügen.
Sie dürfen einen Sonderleiter für die Vorbereitung der Prüfung bestimmen. Der Sonderleiter ist der Vertreter des Prüfungsleiters und ist diesem direkt unterstellt.
- §8** (1) Die Meldung zu einer TP/Toller ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes einzureichen.
(2) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
- §9** (1) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen der Prüfungsordnung. Der

Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und ggf. das Leistungsheft, den Versicherungsnachweis und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber und den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen – aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

(2) Die Identität des Hundes kann durch die Tät.-Nr. oder durch einen Mikrochip nachgewiesen werden. Hierfür hat der Veranstalter ein geeignetes Chip-Lesegerät bereitzustellen. Es ist zu prüfen, ob diese Nummern mit der jeweiligen Eintragung auf der Ahnentafel übereinstimmen. Nur Hunde mit zweifelsfreier Identität werden zur Prüfung zugelassen.

- §10** (1) Für die Anmeldung eines Hundes ist das Formblatt J1 des DRC (Nennung) zu benutzen.
(2) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit Schreibmaschinen- oder deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
(3) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter kann der Prüfungsleiter zurückgeben oder muss sie ergänzen.
(4) Der Nennung sind eine Ablichtung der Ahnentafel und ggf. des Leistungsheftes beizufügen.
- §11** Ein Führer soll auf einer TP/Toller nur einen Hund führen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen zulassen.
- §12** Der Hundeführer ist verpflichtet, einwandfreies Suchenwild (ausschließlich Enten, welche dem Jagdrecht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen und nach dem jeweiligen Landesjagdgesetz bejagt werden dürfen) mitzubringen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

Durchführung der Tolling-Prüfung

Bewertung

§13 Muss- und Sollbestimmungen

- (1) Diese PO enthält "Muss"- und "Soll"-Bestimmungen.
- (2) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form – z.B. "darf nicht", bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, **unbedingt** und **in allen Einzelheiten** zu befolgen.
- (3) Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann nur das Prädikat "Ungenügend – Nicht bestanden" erhalten. Die **Sollbestimmungen** sind tunlichst einzuhalten. Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.

§14 Prädikate

- (1) Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen.
- (2) Für die in einem Fach – Anschleichen, Tolling, Wasserfreude bzw. Wasserannahme, Merkapport am Wasser bzw. Zusammenarbeit mit dem Hundeführer – gezeigte vorzügliche, sehr gute, gute, genügende oder ungenügende Leistung ist ein entsprechendes Prädikat zu erteilen.
- (3) Die einzelnen Prädikate sind:

▪ Vorzüglich	4 Punkte
▪ Sehr Gut	3 Punkte
▪ Gut	2 Punkte
▪ Genügend	1 Punkt
▪ Ungenügend	0 Punkte
▪ Nicht geprüft	--

Allgemeines

- §15** Die TP/Toller ist eine Zuchtprüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen des Hundes durch entsprechende Vorbereitung soweit geweckt und gefördert sein sollen, dass die unten aufgeführten Fächer beurteilt werden können. Der ideale Retriever ist aufmerksam und ruhig, ohne die Aufmerksamkeit seines Führers zu verlangen. Er markiert gut, d.h. er merkt sich über längere Zeit die Fallstelle des ausgeworfenen Wildes. Wird er zum Bringen losgeschickt, sucht er ausdauernd nach und zeigt Initiative und einen guten Nasengebrauch. Er arbeitet in jedem Gelände und nimmt Wasser unverzüglich an. Er arbeitet, um seinem Hundeführer zu ge-

fallen ("will to please") und ist in gutem Kontakt zu ihm, aber ohne abhängig von ihm zu sein. Gefundenes frisches bzw. aufgetautes Wild nimmt er auf und trägt es seinem Führer freudig zu.

§16 Die Prüfungsfächer:

Auf der TP/Toller werden folgende Fächer beurteilt:

Fächer	Fachwertziffer (FwZ)
1. <i>Anschleichen</i>	2
2. <i>Tolling</i>	3
3. <i>Wasserfreude bzw. Wasserannahme</i>	2
4. <i>Merkapport am Wasser incl. Bringen der Ente</i>	1
5. <i>Zusammenarbeit mit dem Hundeführer</i>	2

Die Fächer werden im Zusammenhang, unmittelbar nacheinander und ohne Unterbrechung geprüft.

(1) Sämtliche Arbeiten werden mit kaltem Wild (Ente) durchgeführt.

(2) Festzustellen ist außerdem:

- a.) Verhaltensweisen des Hundes während der gesamten Prüfung gegenüber fremden Personen und anderen Hunden
- b.) körperliche Mängel (allgemeine Kondition, Gesundheit, Haarkleid, Gebiss)
- c.) eventuelle Mängel gemäß §16(2) a–b sind in den Richterbüchern zu vermerken und in die Zensurentafeln einzutragen.

(3) Die Toller sind in allen Fächern einzeln zu prüfen.

(4) Die einzelnen Fächer werden in der Regel nur 1x geprüft. Es steht im Ermessen der Richter Aufgaben wiederholen zu lassen. Die Wiederholung umfasst in jedem Fall alle Fächer in Gesamtheit.

Da sich die natürlichen Anlagen beim jungen Hund bei verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich zeigen, ist für die abschließende Urteilsfindung der gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes bestimmend.

(5) Ein Toller soll auf seine Anlagen hin durchgeprüft werden, auch wenn er die Prüfung nicht bestehen kann. Ausgenommen hiervon sind Toller, welche die Arbeit verweigern oder sich der Prüfung durch ständigen Ungehorsam entziehen, so wie Rupfer, Knautscher, Anschneider und Totengräber.

Die einzelnen Prüfungsfächer

§17 Tolling und Apport am Wasser

a. Beschreibung des Gewässers

- (1) Als Prüfungsgewässer ist ein See, Teich oder langsam fließenden Gewässer mit gutem Schilfbewuchs oder anderer Deckung zu wählen.
- (2) Der Hund muss über eine freie Wasserfläche von mindestens 10 m bis maximal 20 m schwimmend in den Schilfgürtel oder in die Deckung gelangen können.
- (3) Die Möglichkeit des Umlaufens des Gewässers durch den Hund soll stark eingeschränkt sein.
- (4) Der Einstieg in das Gewässer soll einfach gewählt werden.
- (5) Für das Tolling muss das Gelände einen mindestens 10 Meter breiten freien Uferstreifen aufweisen.
- (6) In das offene Wasser müssen 3–5 Lockenten eingesetzt werden, so dass sie die Aufmerksamkeit des Tollers am Ufer auf sich ziehen können.
- (7) Eine natürliche oder künstliche Blende muss dem Führer die Möglichkeit geben, sich in die Deckung zu begeben.

b. Beschreibung der Arbeit

- (1) Das Anschleichen an die Blende ist erster Bestandteil der Arbeit. Hierzu ist gemeinsam mit dem Toller (unangeleint) eine Wegstrecke von mind. 30m zurück zu legen. Hierbei soll der Hundeführer ein jagdmäßiges Verhalten in Zusammenspiel mit seinem Toller zeigen und dabei die natürliche Deckung gezielt nutzen.
- (2) Das Tolling muss zu Beginn der Wasserarbeit absolviert werden.
Angekommen hinter der Blende lässt der Hundeführer, auf Anweisung des Richters, von dort aus seinen Toller spielerisch einen oder mehrere Gegenstände entlang des Ufers apportieren. Die Anzahl der Tollingapporte bestimmt der Richter – jedoch mindestens 2 mal 10.
- (3) Zwischen den Tollingapporten legt der Führer auf Anweisung des Richters eine Spielpause ein, bei der der Hund ruhig beim Führer hinter der Blende warten muss. Die Länge der Pause bestimmt der Richter.
- (4) Unmittelbar nach dem Tolling erfolgt der Apport im (deckungsreichen) Gewässer.
- (5) Der zu prüfende Toller sitzt frei bei Fuß neben seinem Führer am Ufer des Gewässers.

(6) Der Schütze (Richter) tritt neben das Versteck (Blende) und es wird ein Schrotschuss in die Luft abgegeben und anschließend von der gegenüberliegenden Seite oder aus einem Boot auf dem Wasser eine Ente ins Wasser bzw. in die Deckung geworfen. Diesen Wurf soll der Toller eräugen.

(7) Der Toller darf unmittelbar nach dem Wurf von seinem Führer geschickt werden. Einspringen ist nicht negativ zu bewerten.

c. Beurteilung der Arbeit – Anschleichen und Tolling

(1) Das Anschleichen hinter die Blende soll jagdmäßig und ruhig erfolgen. Zu beurteilen ist sowohl das Verhalten des Hundeführers als auch die Kooperation seines Tollers sich diesem Verhalten anzuschließen. Der Toller soll auf seinen Führer achten und nicht umgekehrt.

Prädikatsmindernd sind dabei vorpreschen des Tollers sowie nicht jagdnahes Verhalten des Hundeführers und des Tollers.

(2) Beim Tolling soll der Hund die vom Führer geworfenen Gegenstände spielerisch und freudig hinter die Blende zurückbringen. Dabei soll er keinen Laut geben und die Lockenten auf dem Wasser ignorieren.

(3) Der Hund soll motiviert spielen, möglichst ohne Aufmunterungen.

(4) Unterstützungen und Einwirkungen, die aus jagdnaher Betrachtung die heranschwimmenden Enten oder Gänse stören oder verunsichern könnten sind Prädikatsmindernd, ebenso Winseln hinter der Blende.

(5) Bei wiederholtem Unterbrechen des Tollings für einen deutlichen Blickkontakt auf die Lockenten kann die Arbeit höchstens mit „Gut“ bewertet werden. Nimmt der Toller das Wasser an, oder zeigt er nur ein lustloses oder desinteressiertes Apportieren des Spielgegenstandes kann die Arbeit nur mit „Genügend“ bewertet werden.

(6) Ein Hund, der das Apportieren des Spielgegenstandes deutlich und mehrfach verweigert, kann die Prüfung nicht bestehen, ebenso wie ein Hund, der wiederholt hinter der Blende oder zur Spielaufforderung laut winselt oder Hals gibt.

d. Beurteilung der Arbeit – Wasserarbeit

(1) Der Toller soll freudig und ohne Zögern das Wasser innerhalb kürzester Zeit annehmen.

(2) Er darf aufgemuntert und unterstützt werden. Ständige Kommandos, mehrfaches Ansetzen oder Steinwürfe mindern das Prädikat.

(3) Der Toller soll in die Deckung schwimmen, die geworfene Ente suchen und finden. Zu beurteilen ist die Art, wie der Toller das Wasser annimmt und im tiefen Schilfwasser schwimmend (Schwimmstil und Naseneinsatz) arbeitet.

(4) Hat der Toller die Ente gefunden, muss er sie so anlanden, dass der Führer – ohne weiträumiges Verlassen seines Standpunktes – in den Besitz der Beute gelangen kann.

Ein vorschriftsmäßiges Bringen, d.h. Vorsitzen und korrektes Ausgeben wird nicht verlangt.

Freudiges zutragen und ausgeben in die Hand des Führers sind die Kriterien für ein „Sehr-Gut“.

Nachfassen, Nachspringen bzw. widerwilliges Ausgeben sind dagegen Prädikat mindernd.

(5) Toller, welche die Ente in der Deckung nicht gefunden haben, können in diesem Fach höchstens ein „genügend“ erhalten, wenn sie die unten aufgeführte Zusatzaufgabe (siehe 7) bestanden haben.

(6) Toller, die das Gewässer umschlagen und ohne zu schwimmen an die Ente gelangen, erhalten eine Zusatzaufgabe (siehe 7), nachdem sie die Ente aus dem Schilf gebracht oder angelandet haben.

(7) Zusatzaufgabe: Der Toller sitzt oder steht frei bei Fuß neben seinem Führer. Eine Ente wird weit ins Wasser geworfen. Diesen Wurf darf der Toller sehen. Der Toller wird nach Freigabe durch einen Richter zum Bringen geschickt (Beurteilung siehe 1 und 2). Diese Ente muss er bringen oder zumindest so anlanden, dass der Führer – ohne weiträumiges Verlassen seines Standpunktes – in den Besitz der Beute gelangen kann. Einspringen ist nicht negativ zu beurteilen.

e. Beurteilung der Arbeit – Zusammenarbeit mit dem Hundeführer

Die Bereitschaft des Tollers zur Zusammenarbeit mit seinem Führer zeigt sich darin, dass er jederzeit Verbindung zu seinem Führer halten will und er sich freudig in dessen Dienst stellt.

Dies soll sowohl während des Anschleichens, des Tolling als auch während der eigentlichen Apportieraufgabe beurteilt werden.

f. Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" in allen - Anschleichen, Tolling, Wasserfreude bzw. Wasserannahme, Apport am Wasser incl. Bringen der Ente sowie die Zusammenarbeit mit dem Hundeführer - Teilbereichen der Arbeit.

Gesamturteil:

Vorzüglich: Mindestens 3mal Vorzüglich
+ 2mal Sehr-Gut (kein Gut)
Bei 4mal Vorzüglich
+ 1mal Gut - Gesamturteil = Sehr-Gut

Sehr-Gut: Mindestens 3mal Sehr-Gut
+ 2mal Gut (kein Genügend)

Gut: Mindestens 3mal Gut + 2mal Genügend

Genügend: Mindestens Genügend in allen Fächern

	V (4)	SG (3)	G (2)	Ggd (1)
Anschleichen (FwZ 2)	8	6	4	2
Tolling (FwZ 3)	12	9	6	3
Wasserfreude bzw. Wasserannahme (FwZ 2)	8	6	4	2
Apport incl. Bringen der Ente (FwZ 1)	4	3	2	1
Zusammenarbeit mit dem Hundeführer (FwZ 2)	8	6	4	2
	40	30	20	10

Gesamturteil:

Vorzüglich	35 - 40 Punkte	Kein Gut, kein Genügend
Sehr Gut	25 - 34 Punkte	Kein Genügend
Gut	15 - 24 Punkte	

Verbandsrichter und Richtersitzung

- §18** Die schwierigste Aufgabe eines Richters überhaupt beinhaltet das Richteramt auf einer Zuchtprüfung. Da das einwandfreie Ergebnis jeder Zuchtprüfung von der Qualität der Verbandsrichter abhängt, müssen die Richter erfahrene Jäger und Gebrauchshundeführer sein und sollten darüber hinaus züchterische Erfahrung aufweisen können. Sie müssen anerkannte Verbandsrichter sein.
- §19** (1) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vor auszusehendem Ausfall eines Richters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist, als Ersatzrichter ("Notrichter") neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt J3 (Prüfungsleiterbericht) zu begründen.
(2) Über die Anerkennung der Gründe für den Einsatz eines Notrichters entscheidet der Obmann der Verbandsrichter des DRC.
- §20** (1) Die Richter werden vom Vorstand der veranstaltenden Landesgruppe oder vom Prüfungsleiter bestimmt und eingeladen.
(2) Bei einer TP/Toller müssen der Prüfungsleiter und die Obleute der einzelnen Gruppen Verbandsrichter des DRC sein. Ein weiterer Richter in der Gruppe soll Verbandsrichter des DRC sein oder ein Verbandsrichter mit Erfahrung im Richten von Toller. Das gleiche gilt für jeden weiteren Richter.
(3) Alle Richter müssen mit den Bestimmungen der TP/Toller in allen Einzelheiten vertraut sein.
(4) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der PO eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
(5) Sobald der gesamte Prüfungsablauf eines oder mehrerer Hunde abgeschlossen ist und die Richtergruppe ihre Feststellungen abgestimmt hat, soll der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine wertende Darstellung der von dem Toller gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten).

(6) Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über die vorläufig vergebenen Prädikate verlangen, nachdem sein Hund durchgeprüft worden ist.

- §21** Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Toller selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zuchtprüfungen geführt hat.
- §22** Ein Richter darf keinen eigenen, keinen von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten (das gilt auch für Deckrüdenbesitzer).
Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.
- §23** Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.
- §24** Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden, um die Richter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- §25** (1) Die einzelnen Richtergruppen haben nach Durchprüfung aller Hunde die Prädikate der von ihnen geprüften Hunde zu ermitteln und festzustellen, ob jeder Hund die Mindestbedingungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt hat.
(2) Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Prädikate ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung zulässig.
- §26** (1) Meint ein Richter, die Prüfungsordnung sei falsch angewandt worden, ist eine Richtersitzung unter Vorsitz des Prüfungsleiters oder eines von ihm beauftragten Richters abzuhalten, sobald die Prüfung aller Hunde beendet ist.
(2) Ebenfalls erfolgt dann auf der Richtersitzung die Einstufung der Hunde, die die TP/Toller bestanden haben, nach der Höhe der jeweils Prädikate.
(3) Haben mehrere Hunde das gleiche Prädikat, wird der jüngere Hund vorrangig platziert.
- §27** (1) Findet keine Richtersitzung statt, erledigt der Prüfungsleiter oder ein von ihm benannter verantwortlicher Richter die Aufgaben gemäß § 36.

(2) Die Prüfungsurkunde ist von mindestens zwei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben.

- §28** (1) Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter oder einem von ihm benannten verantwortlichen Richter mit Angabe von Ort und Datum in die Ahnentafel (ggf. das Leistungsheft) des Hundes einzutragen, mit dessen Stempel zu versehen und zu unterschreiben.
- (2) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die in §27 genannten Eintragungen auf der Ahnentafel (dem Leistungsheft) bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben.
- (3) Falls die Ahnentafel (ggf. mit dazugehörigem Leistungsheft) eines Hundes nicht vorliegt, dürfen weder die Prüfungsurkunde noch Geld- oder Sachpreise ausgehändigt werden.
- (4) Die Prüfungsurkunde und die Ahnentafel (ggf. das Leistungsheft) sind sofort bei oder nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse dem Führer des jeweiligen Hundes auszuhandigen.

Berichterstattung

- §29** Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DRC die Prüfungsunterlagen einreichen.
- §30** (1) Der Prüfungsleiter (nach Absprache der Sonderleiter) muss folgende sorgfältig und leserlich (Maschinen- oder Druckschrift) ausgefüllte Formblätter einsenden:
1. das Formblatt J1 (Nennungen) aller angemeldeten Toller
 2. jeweils 2 Durchschläge der Formblätter J2a (Zensurentafeln) aller geprüften Toller
 3. 2 Durchschläge des Formblattes J3 (Prüfungsleiterbericht)
- (2) Diese 3 Formblätter enthalten alle Angaben, welche die Geschäftsstelle des DRC für die korrekte Speicherung und Veröffentlichung benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vor gedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen.
- (3) Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Maschinen- oder Druckschrift) alle Fragen beantwortet werden.

(4) Die Geschäftsstelle des DRC muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.

- §31** Die Geschäftsstelle des DRC muss bei Veröffentlichungen die allgemeinen Angaben zu allen Hunden einer Prüfung, auch zu denjenigen, die nicht bestanden haben, aufführen. Bei durchgefallenen Hunden ist der Grund des Versagens unter Bezugnahme auf den entsprechenden Paragraphen und in beschreibender Form anzugeben.

Ordnungsvorschriften

- §32** (1) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der TP/Toller muss ein ausreichend großes Wassergelände mit dichtem Deckungsgürtel und freiem Uferstreifen zur Verfügung stehen, das ein Umlaufen des Gewässers mit der Möglichkeit, ohne zu schwimmen an die ausgeworfene Ente zu gelangen, erschwert.
(2) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
(3) Die Anzahl der zur TP/Toller zuzulassenden Hunde hat mit den vorhandenen Revierverhältnissen im Einklang zu stehen.
(4) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
- §33** (1) Der Prüfungsleiter trägt gemeinsam mit der veranstaltenden Landesgruppe die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder TP/Toller.
(2) Tolling-Prüfungen des DRC, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser TP/Toller-PO durchgeführt worden sind, können nicht anerkannt werden.
- §34** (1) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld. Es gilt die Gebühren- und Spesenordnung des DRC.
- §35** (1) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der TP/Toller zugelassen.
(2) Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.

(3) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

- §36** (1) Die Führer, die im Besitz eines Jagdscheines sind, müssen auf der TP/Toller den gültigen Jagdschein mit sich führen.
(2) Führer, die keinen Jagdschein besitzen, müssen dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht) für ihren Hund nachweisen. Erforderliche Schüsse müssen von einer dazu befugten Person abgegeben werden.
(3) Führer, die selbst nicht berechtigt sind, einen Schrotschuss abzugeben oder dies nicht zu tun wünschen und die einen Richter mit dem Schuss beauftragen, haften für diesen Schuss, als hätten sie ihn selbst abgegeben (dies gilt besonders für Verletzungen des eigenen Hundes, die nicht fahrlässig herbeigeführt wurden).
- §37** Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln ist nicht zulässig.
- §38** (1) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
(2) Vor der Arbeit eines Hundes weist der Obmann den Zuschauern ihren Platz an.
- §39** Folgende Hunde können die TP/Toller nicht bestehen:
1. Anschneider
 2. Totengräber
 3. völlig ungehorsame Hunde
 4. stark schussempfindliche, schuss-, hand- und wildscheue sowie aggressive Hunde und Beißer,
 5. Rupfer und Knautscher
 6. Hunde, die während der Prüfung wiederholt bellen oder laut winseln.
- §40** Von der Prüfung können ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
1. Hunde, über die bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden

2. Hunde, die, ohne zur Arbeit aufgerufen zu sein, im Prüfungsgelände frei umherlaufen
 3. Hunde, die beim Aufruf nicht anwesend sind
 4. heiße Hündinnen, deren Führer dem Prüfungsleiter wesentlich die Hitze verschweigen oder Hunde, deren Führer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügen.
 5. Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.)
- §41** Die Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruches sind in der Einspruchsordnung für jagdliche Prüfungen des DRC und des JGHV niedergelegt.
- §42** Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede, die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende, unberechtigte Kritik, von der, die Prüfung ausrichtenden, Landesgruppe des DRC durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

Andreas Rimkeit, Obmann der Verbandsrichter-DRC

**Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen
des Deutschen Retriever Club e. V.
(Beschlussen am 24.08.2013)**

- §1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Vereinsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- §2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- §3 (1) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.
(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- §4 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- §5 Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von 15,-- € Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 15,-- € zugunsten der Vereinskasse.
- §6 Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat.
Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- §7 Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen je einen Beisitzer. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom veranstaltenden Verein bestimmt.
Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

Wer mit dem Einsprucherhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betreffenden Hundes, bzw. die Nachkommen der 1. Generation.

- §8 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.
- §9 Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf
- a) Zurückweisung des Einspruches;
 - b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
 - c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei der Nachprüfung nicht mitwirken.

Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

- §10 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsleiterbericht über den Obmann der Verbandsrichter im DRC an das Stammbuchamt einzureichen.
- §11 (1) Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör oder falsche Anwendung bzw. Auslegung der Prüfungsordnun-

